



## 1 . Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sande für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am folgende Nachtragshaushaltssatzung Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtrag werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	um -Euro-	um -Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
<b>ordentliche Erträge</b>	<b>15.143.000</b>	<b>32.000</b>		<b>15.175.000</b>
<b>ordentliche Aufwendungen</b>	<b>15.103.100</b>	<b>96.900</b>		<b>15.200.000</b>
<b>außerordentliche Erträge</b>	<b>25.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>25.000</b>
<b>außerordentliche Aufwendungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Finanzhaushalt</b>				
<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>14.139.500</b>	<b>32.000</b>		<b>14.171.200</b>
<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>13.524.800</b>	<b>96.900</b>		<b>13.621.700</b>
<b>Einzahlungen für Investitionstätigkeit</b>	<b>4.274.200</b>	<b>31.000</b>		<b>4.305.200</b>
<b>Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>	<b>4.793.300</b>	<b>397.100</b>		<b>5.190.400</b>
<b>Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit</b>	<b>519.100</b>	<b>366.100</b>		<b>885.200</b>
<b>Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit</b>	<b>220.800</b>			<b>220.800</b>

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 519.100 Euro um 366.100 Euro erhöht und damit auf 885.200 Euro neu festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) der Realsteuern sind durch besondere Hebesatzsatzung festgesetzt. Die Steuersätze werden nicht verändert.

## § 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- oder außerplanmäßige Ausgaben gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG als unerheblich gelten, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Sande, den

Eiklenborg  
Bürgermeister